

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen
Volksjamahiriya vom 31. Januar 1989
vom 8. Juni 1989**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. Januar 1989 in Tripolis Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen Volksjamahiriya.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Juni neunzehnhundertneunundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. H o n e c k e r**

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Großen Sozialistischen
Libyschen Arabischen Volksjamahiriya**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Große Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya haben, von dem Wunsch geleitet, ihre freundschaftlichen Beziehungen und ihre Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und ihre konsularischen Beziehungen zu regeln, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen und folgendes zu vereinbaren:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das vereinbarte Gebiet, das der konsularischen Vertretung im Empfangsstaat zur Wahrnehmung konsularischer Funktionen zugeteilt ist;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ eine Person, die mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die keine konsularische Amtsperson ist und die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;

- f) „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
- g) „Familienangehörige“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- h) „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, einschließlich der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- i) „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Dokumente, Stempel, Chiffre, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
- j) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig eingetragen unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
- k) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Luftfahrzeug, mit Ausnahme von Militärluftfahrzeugen, das entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Staates registriert ist und dessen Staatszugehörigkeitszeichen trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als Staatsbürger des Entsendestaates gelten, sofern der Zusammenhang das erlaubt, auch juristische Personen des Entsendestaates.